
Hund und Recht

Liebe Mitglieder,

wenn Sie juristische Fragen haben, die von allgemeinem Interesse sind, dann teilen Sie sie uns mit. Frau RA Bianca Hecker wird sie uns in dieser Rubrik beantworten.

Haustierhaltungsverbot

Ein generelles Haustierhaltungsverbot kann nicht durch einen Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentümer rechtswirksam beschlossen werden

Beschluss des OLG Saarbrücken 02.11.2006 – 5 W 154/06

Worüber hatte das Gericht zu entscheiden?

Eine Wohnungseigentümergeinschaft hatte durch Mehrheitsbeschluss eine Hausordnung verabschiedet, die den Wohnungseigentümern und Mietern das Halten der nach der Verabschiedung dieser Hausordnung angeschafften Haustiere verbietet.

Mitglieder dieser Wohnungseigentümergeinschaft, die in ihrer im obersten Stockwerk gelegenen Wohnung seit mehr als einem Jahr einen Hund der Rasse Dobermann halten, den sie nach diesem Beschluss angeschafft haben, wehren sich gegen diesen Mehrheitsbeschluss.

Die Wohnungseigentümergeinschaft hatte einen Antrag auf Entfernung des Hundes bei Gericht gestellt, dieser wurde vom Amtsgericht zurückgewiesen, das Landgericht hatte diesem Antrag jedoch stattgegeben. Nunmehr hatte das Oberlandesgericht darüber zu entscheiden.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, dass der Beschluss wegen des darin geregelten generellen Haustierhaltungsverbotes gegen §§ 13 I, 15 I WEG verstößt und daher gem. § 134 BGB nichtig ist.

Zusammenfassend lässt sich die Argumentation des Oberlandesgerichts wie folgt darlegen. Nach § 13 I WEG kann jeder Wohnungseigentümer,

soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit seinen im Sondereigentum stehenden Gebäudeteilen nach Belieben verfahren, insbesondere diese bewohnen, vermieten, verpachten oder in sonstiger Weise nutzen.

Dieser zulässige Gebrauch findet seine Grenze erst dort, wo die anderen Miteigentümer in ihrer Nutzung von Sonder- oder Gemeinschaftseigentum mehr als in unvermeidlichem Umfang beeinträchtigt werden.

Die Haustierhaltung gehört zu den herkömmlichen soziokulturellen Vorstellungen im Geltungsbereich des Wohnungseigentumsgesetzes dann, wenn mit ihr keinerlei Nachteile für die anderen Wohnungseigentümer verbunden sind.

Die Haustierhaltung steht unter dem grundrechtlichen Schutz der Entfaltung der Persönlichkeit, daher ist ein absolutes Verbot jeglicher Haustierhaltung durch Wohnungseigentümer ausgeschlossen. Das generelle Tierhaltungsverbot ist überdies unverhältnismäßig, da andere Mittel der Hausordnung zur Verfügung stehen, um Belästigungen jedenfalls zu mindern. Dies kann durch eine art- oder zahlenmäßige Einschränkung der Haustierhaltung geschehen.

Zu beachten ist aber, dass die Tierhaltung durch Mehrheitsbeschluss beschränkt werden kann. So können die Wohnungseigentümer die Haltung gefährlicher Tiere gänzlich untersagen. Gleiches gilt hinsichtlich solcher Tiere, die nach der Verkehrsanschauung nicht als Haustiere angesehen werden. Die Haltung der üblichen Haustiere kann auf ein angemessenes Maß beschränkt werden.

Anleinplicht

Verhältnismäßigkeit einer Geldbuße bei Verstoß gegen Anleinplicht

Das OLG Düsseldorf – IV-5 Ss-OWi 205/06 – (OWi) 47/06 IV, Beschluss vom 14.12.2006 – hatte über folgende Ordnungswidrigkeitenangelegenheit zu entscheiden:

Ein Hundehalter ließ im Stadtwald von Krefeld seinen Hund, einen Münsterländer mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 cm und einem Gewicht von mindestens 20 kg, unangeleint laufen, obwohl ihn ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Krefeld aufforderte, das Tier anzuleinen.

Das Amtsgericht verurteilte den Hundehalter zu einer Geldbuße von € 250,00 wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Anleinpflcht.

Gegen dieses Urteil legte der Hundehalter Rechtsbeschwerde ein und war damit teilweise erfolgreich.

Zwar hat sich nach den Feststellungen des Gerichts der Hundehalter eines Verstoßes gegen die Anleinpflcht schuldig gemacht, der Rechtsfolgenausspruch, also die Geldbuße, kann nach dem OLG jedoch keinen Bestand haben.

Die erkannte Geldbuße von € 250,00 war danach unvertretbar hoch, obwohl § 20 III NWHundeG einen Bußgeldrahmen bis zu € 100.000,00 vorsieht. Dies zeige ein Vergleich zu den gleichfalls häufigen Verstößen gegen die Regeln des Straßenverkehrs. Danach ist nach laufender Nr. 241 der Bußgeldkatalog-Verordnung (neben einem Fahrverbot von einem Monat) ein Bußgeld von € 250,00 vorgesehen bei einem Verstoß

gegen die 0,5 –Promille-Grenze; ein Rotlichtverstoß gem. § 37 StVO bei einer länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase ist bei Gefährdung oder Sachbeschädigung mit € 200,00 zu ahnden.

Verglichen mit diesen schwerwiegenden Verkehrsverstößen ist nach dem OLG die vom Hundehalter begangene Ordnungswidrigkeit bedeutend geringer einzuordnen. Eine Gefährdung oder auch nur Belästigung anderer oder eine Verunreinigung habe nicht vorgelegen, ebenso wenig ein Wiederholungsfall, welcher aus spezialpräventiven Gründen ein erhöhtes Bußgeld gerechtfertigt hätte.

Das OLG ordnete den Verstoß dem unteren Schuldbereich zu – vergleichbar einem nicht ordnungsgemäßen Parken gem. § 12 StVO – da erschwerende Umstände nicht festgestellt waren und setzte eine Geldbuße in Höhe von € 20,00 fest.

Rechtsanwältin Bianca Hecker